



Katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Kirchgemeindeordnung

Inhaltsübersicht

Seite

Gesetzesverzeichnis	4
Ingress	5
I. Grundlagen	5
Art. 1 Kirchgemeindeordnung	5
Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 3 Organe	5
Art. 4 Aufgaben	5
Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei	5
Art. 6 Information der Kirchgemeinde	6
II. Organe	7
1. Der Urnengang	7
Art. 7 Wahlleitende Behörde	7
Art. 8 Urnenwahl	7
Art. 9 Wahlverfahren	7
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	7
2. Kirchgemeindeversammlung	7
Art. 11 Zusammensetzung	7
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnis	7
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnis	8
Art. 14 Finanzbefugnis	8
Art. 15 Einberufung	8
Art. 16 Ankündigung	8
Art. 17 Leitung	9
Art. 18 Stimmzähler/Innen	9
Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	9
Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten	9
Art. 21 Stimmregister	9
Art. 22 Antragsrecht der Behörden	9
Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	9
Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrags	9
Art. 25 Beratung	10
Art. 26 Abstimmungsordnung	10
Art. 27 Durchführung der Abstimmung	10
Art. 28 Wahlbefugnisse	10
Art. 29 Wahlverfahren	10
Art. 30 Offene Wahlen	11
Art. 31 Geheime Wahlen	11

	Seite
Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen	11
Art. 33 Initiativrecht/Einreichung der Initiative	11
Art. 34 Prüfung der Initiative	11
Art. 35 Beratung der Initiative in der KGV	12
Art. 36 Gesetzesverweis	12
Art. 37 Anfragerecht	12
Art. 38 Protokoll	12
3. Kirchenpflege	13
Art. 39 Zusammensetzung	13
Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 42 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 43 Finanzielle Befugnisse	14
Art. 44 Beizug Sachverständiger	14
Art. 45 Kompetenzdelegation	14
4. Rechnungsprüfungskommission	14
Art. 46 Zusammensetzung und Wahl	14
Art. 47 Befugnisse	15
Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten/Aktenbeizug	15
Art. 49 Fristen	15
III. Kirchgemeindehaushalt	16
Art. 50 Entscheidungsgrundlagen	16
Art. 51 Gebundene Ausgaben	16
Art. 52 Festsetzung des Steuerfusses	16
Art. 53 Rechnungsablage	16
Art. 54 Erläuterungen	16
IV. Aufsicht und Rechtsschutz	17
Art. 55 Aufsichtsrecht	17
Art. 56 Gemeindebeschwerde	17
Art. 57 Stimmrechtsrekurs	17
Art. 58 Rekurs	17
Art. 59 Verfahren	17
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 60 Inkrafttreten	18
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse	18
Anmerkung	19

Gesetzesverzeichnis

Gesetz Verordnung Reglement

	Abkürzung
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2001 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons ZH vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007	AO

Abkürzungen

KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Sie umfasst die auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Zollikon und Zumikon wohnhaften Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- 1 Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.
- 2 Die politischen Gemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.
- 2 Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.
- 3 Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

- 1 Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Zollikon und Zollikerberg-Zumikon und deren Organen zusammen.
- 2 Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei (Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung) wahrgenommen werden.

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im Forum (Pfarrblatt der kath. Kirche im Kanton Zürich), in der Zürichseezeitung und/oder dem Zolliker Boten (amtliche Publikationsorgane) zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

1. Der Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von den politischen Gemeinden wahrgenommen.

Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden in ihrer Kirchgemeinde.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers alle 6 Jahre, sofern nicht eine stille Wahl gemäss §§ 117 und 118 GPR erfolgt.

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss und gebundene Ausgaben.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen,
2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,
3. die Genehmigung von Ausgaben, die die Kompetenz der Kirchenpflege (s. Artikel 43) überschreiten,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts über die finanzielle Lage der Dreifaltigkeits- und der St. Michaels-Stiftung,
4. die finanziellen Leistungen an die Dreifaltigkeits- und St. Michaels-Stiftung sowie Verträge mit denselben,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. die Vorfinanzierung von Investitionen,
7. Verträge über Kauf, Verkauf, Tausch von Grundeigentum und dessen Übernahme und Abgabe im Baurecht,
8. Bewilligung von Zusatzkrediten, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen.

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege,
2. nach vorher beschlossener Vertagung,
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 16 Ankündigung

1 Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben.

Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die für die Verhandlungen notwendigen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

2 Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin, resp. dem Präsidenten der Kirchenpflege oder dessen Stellvertretung geleitet.

Art. 18 Stimmzähler/Innen

- 1 Die Versammlung wählt offen die erforderliche Anzahl Stimmzähler/Innen, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen.
- 2 Sie bilden mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Aktuarin bzw. dem Aktuar der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an bestimmte Plätze zu begeben oder die Versammlung zu verlassen.
- 3 Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Vorsteherschaft eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die von der Kirchenpflege eingebrachten Anträge, die den Stimmberechtigten vor der Versammlung zugestellt und die Unterlagen, sofern notwendig, aufgelegt werden. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt und begründet.
- 2 Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- 3 Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrags

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

- 1 Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- 2 Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 26 Abstimmungsordnung

- 1 Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- 2 Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
- 3 Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
- 4 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

- 1 Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt ihre/seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.
- 2 Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.
- 3 Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- 4 Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit, nicht aber bei offenen Abstimmungen.

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
3. den Pfarrer bei der Neuwahl in Übereinstimmung mit den nach kanonischem Recht zuständigen Organen,
4. den/die Seelsorger/In mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 29 Wahlverfahren

- 1 In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.
- 2 Geheime Wahlen finden statt, wenn die Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsident gewählt werden oder das Recht der römisch-katholischen Körperschaft geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 30 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht,
2. sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird,
3. die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit,
5. es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 31 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wähler sind nicht daran gebunden,
2. die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit,
4. es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen

- 1 Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.
- 2 Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.
- 3 Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Art. 33 Initiativrecht/Einreichung der Initiative

- 1 Jede/r Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.
- 2 Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
- 3 Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, so enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
 1. Titel, Wortlaut und Begründung der Initiative,
 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
 4. Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 34 Prüfung der Initiative

- 1 Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.
- 2 Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

- 1 Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.
- 2 Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Versammlung behandelt.
- 3 Die Initiatorin bzw. der Initiator oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- 4 Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterbreiten.
- 5 Die Initiatorin bzw. der Initiator oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 36 Gesetzesverweis

Für Form und Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 37 Anfragerecht

- 1 Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindevverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.
- 2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- 3 Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.
- 4 Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 38 Protokoll

- 1 Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ein.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzähler/Innen prüfen innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher wird das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt.
- 3 Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Aufsichts- und Rekurskommission einzureichen.

3. Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung

- 1 Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- 2 Der Pfarrer oder die bzw. der Gemeindeverantwortliche nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt für die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) Vizepräsidium,
 - b) Ressortvorsteher/Innen und deren Stellvertreter/Innen,
 - c) Präsident/Innen und Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
 - d) Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,
3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde, bzw. der Pfarreien, an.

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften (Stellenbeschrieben) und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindegangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung dazu,
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

7. die Schaffung von Stellen in der Kirchgemeinde,
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundenen Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000, höchstens CHF 250'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 im Einzelfall, höchstens CHF 100'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
5. die Anpassung der Sitzungsgelder der Kirchenpflege und der RPK an die Ansätze der Synodalen.

Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Art. 44 Beizug Sachverständiger

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 45 Kompetenzdelegation

- 1 Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenz fest.
- 2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 47 Befugnisse

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten/Aktenbeizug

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen bzw. Referenten der Kirchenpflege angehört werden.
- 2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 49 Fristen

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 10 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zukommen.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 50 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 51 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 52 Festsetzung des Steuerfusses

Der Steuerfuss der Kirchgemeinde wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 53 Rechnungsablage

- 1 Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung.
- 2 Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 54 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 55 Aufsichtsrecht

- 1 Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.
- 2 Die Kirchenpflege reicht der Rekurskommission die von ihr erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

Art. 56 Gemeindebeschwerde

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 57 Stimmrechtsrekurs

- 1 Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.
- 2 Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

Art. 58 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO innert 5 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 59 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 18. April 2011 angenommen und vom Synodalrat am 16. Mai 2011 genehmigt worden.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. Oktober 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Anmerkung

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 18. April 2011 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:

Erich Schneider

Die Aktuarin der Kirchenpflege:

Elisabeth Schlumpf

Vom Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 16. Mai 2011 genehmigt.

